



Urschrift

Satzung des Förderkreises der Deutsch-Französischen Kulturellen Zusammenarbeit im Deutsch-Französischen Kulturzentrum Essen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderkreis der Deutsch-Französischen Kulturellen Zusammenarbeit im Deutsch-Französischen Kulturzentrum Essen e. V. Er hat seinen Sitz in Essen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, durch ideelle und materielle Unterstützung die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung und dabei insbesondere die deutsch-französischen Zusammenarbeit zu fördern.

Die ideelle Unterstützung kann erfolgen durch

- Förderung des Bürgerinteresses, insbesondere die Heranführung der Jugend an die französischen Kulturangebote,

- Förderung der Veranstaltungen des Deutsch-Französischen Kulturzentrums Essen, insbesondere durch Anregung von Ausstellungen, Konzerten, Theateraufführungen, Chansonabenden, Filmtagen, Chören oder Vorträgen.

Die materielle Unterstützung kann erfolgen durch

- gezielte Zuschüsse an das Deutsch-Französische Kulturzentrum Essen zur Verpflichtung von Referenten und Künstlern,
- Förderung von Veranstaltungen mit gehobener Bedeutung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile vom Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins können einzelne Personen, Personenvereinigungen oder juristische Personen sein, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn die Mitgliedskarte mit der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds dem Mitglied zugegangen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
- b. durch schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklärenden freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluß aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4

Aufbringung von Mitteln

- 1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Im übrigen erwartet er von ihnen Spenden.
- 2. Die Höhe der Beiträge setzt der Vorstand fest.

3. Beschlüsse über die Beitragshöhe gelten vom Beginn des Geschäftsjahres, das auf die Bekanntmachung der Beschlüsse folgt.
4. Zwischen dem Verein und dem Deutsch-Französischen Kulturzentrum können Vereinbarungen getroffen werden, wonach Mitglieder Eintrittskarten zu Veranstaltungen des Deutsch-Französischen Kulturzentrums zum ermäßigten Preis erwerben können.
5. Weitere Mittel bringt der Verein durch Veranstaltung von Lotterien oder durch sonstige Maßnahmen auf.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit aller Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.

2. Der Gründungsvorstand wird für die Dauer von einem Jahr, danach werden die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Amt, indem die zweijährige Wahlperiode abläuft; sollte in diesem Jahr keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, verlängert sich die Amtsdauer bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Zu Wahlvorschlägen sind jedes Mitglied und der amtierende Vorstand berechtigt.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer und erforderlichenfalls weitere Mitarbeiter berufen.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zur Vertretung sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt.

§ 8

Beschlußfassung des Vorstands

1. Der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden - beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Der Vorstand soll jährlich mindestens zu drei Sitzungen zusammentreten. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst bis zum 30. Juni statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen; die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens ^{30 Mitglieder} ~~30~~ Mitglieder es beantragen.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung zu ihrer Zuständigkeit gehören, insbesondere über

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b. Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstands,
- c. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

§ 11

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister geleitet.
2. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen jeglicher Art ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Schriftführer unterzeichnet wird.
7. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Versammlungsbeginn zu übergeben.

§ 12

Verwendung der Mittel

Über Zeitpunkt und Umfang der Verwendung der vom Verein angesammelten Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei einer Auflösung, sonstigen Beendigung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt dessen Vermögen der Stadt Essen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Essen, den 22.01.1988

Werner Krest

Klaus Margunster

Dr. Karl Zaccor

Herrn. Friedrich von

~~frisant~~

~~H. Zaccor~~

Catharina Zaccor

Brigitte Hen

W. Tebaut

Es wird hiermit bescheinigt, daß der beantragte Verein
Förderkreis der Deutsch-Französischen Kulturellen Zusammenarbeit im Deutsch-
Französischen Kulturzentrum Essen e.V.

~~xxxxxx~~ die beantragte Veränderung am 10. Mai 1988
im hiesigen Vereinsregister unter VR 3123 eingetragen
worden ist.

Essen, den 10. Mai 1988



(Sickelmann)

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Ger